

Gebührenordnung der Musikschule Gregorianum

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. § 13 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Laupheim am 18.03.2024 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule Gregorianum Stadt Laupheim (Gebührenordnung der Musikschule) beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

Die Gebührenordnung der Musikschule Gregorianum in der Fassung vom 26.04.2023 wird wie folgt geändert:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Laupheim erhebt beim Besuch der Musikschule für Kinder und Jugendliche die nachfolgenden Gebühren:

Unterrichtsgebühren

Die Unterrichtsgebühren werden mit der Maßgabe, dass wöchentlich während der Schulzeit eine Unterrichtsstunde erteilt wird, als Jahresgebühren wie folgt festgesetzt:

1. Elementar- / Grundstufe	Wohnsitz in Laupheim und Ortsteilen		Wohnsitz außerhalb Laupheims	
	Kursgebühr		Kursgebühr	
Musikgarten // Eltern-Kind-Musizieren (10 UE à 45 Min / für 1½ - bis 3-Jährige)		74,50 €		74,50 €
Musikminis (15 UE à 45 Min / für 3- bis 4-Jährige)		112,50 €		112,50 €
Unterrichtsgebühr	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
Musikalische Früherziehung (UE à 60 Min / für 4- bis 6-Jährige)	31,50 €	378,00 €	31,50 €	378,00 €
2. Instrumental- / Vokalunterricht				
Einzelunterricht				
Einzelunterricht 20 Min	56,50 €	678,00 €	67,50 €	810,00 €
Einzelunterricht 30 Min	74,50 €	894,00 €	89,00 €	1068,00 €
Einzelunterricht 45 Min	106,00 €	1.272,00 €	127,00 €	1.524,00 €
Gruppenunterricht				
Gruppen mit 2 Schülern 30 Min	46,00 €	552,00 €	55,00 €	660,00 €
Gruppen mit 2 Schülern 45 Min	57,00 €	684,00 €	68,00 €	816,00 €
Gruppen mit 3 Schülern 30 Min	40,50 €	486,00 €	48,50 €	582,00 €
Gruppen mit 3 Schülern 45 Min	46,00 €	552,00 €	55,00 €	660,00 €
Gruppen mit 3 Schülern 60 Min	57,00 €	684,00 €	68,00 €	816,00 €
Gruppen mit 4 bis 5 Schülern 45 Min	40,50 €	486,00 €	48,50 €	582,00 €
Gruppen mit 6 und mehr Schülern 45 Min	36,00 €	432,00 €	43,00 €	516,00 €
3. Kooperation mit Laupheimer Grundschulen				
Instrumentenkarussell für die 1. Klasse (gebührenfrei)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Instrumentalunterricht (Gruppe) für die 2. Klasse (10 Mon.)	34,00 €	340,00 €	34,00 €	340,00 €
Klassenunterricht (ab 10 Schülern) (10 Mon.)	17,50 €	175,00 €	17,50 €	175,00 €

**Amtliche Bekanntmachung
vom 20. März 2024**

4. Ergänzungsunterricht				
Ensemble/Spielkreis/Musiktheorie	17,50 €	210,00 €	17,50 €	210,00 €
bei gleichzeitigem Hauptfachunterricht an der Musikschule	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Chor/Orchester	12,00 €	144,00 €	12,00 €	144,00 €
bei gleichzeitigem Hauptfachunterricht an der Musikschule	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5. Erwachsenenzuschlag	30 % auf Grundgebühr			
6. Benutzungsgebühren	Wohnsitz in Laupheim und Ortsteilen		Wohnsitz außerhalb Laupheims	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
Instrumentenmiete				
für Instrumente im Wert unter 1.000 €	13,00 €	156,00 €	13,00 €	156,00 €
für Instrumente im Wert über 1.000 €	17,00 €	204,00 €	17,00 €	204,00 €
Benutzungsentgelt für das immobile Instrumentarium der Musikschule (Klavier)	2,20 €	26,40 €	2,20 €	26,40 €
7. Aufnahmegebühr (einmalig)	16,00 €			

§ 2 Schlussvorschriften

Diese Satzung zur Änderung tritt am 1. April 2024 in Kraft.

Ausgefertigt
Laupheim, 19. März 2024

gez. Ingo Bergmann
Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Stadt Laupheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstrichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.